

**Geschäftsbericht
2016/2017**

**Karwendelbahn AG,
Mittenwald**





Karwendelbahn AG

Inhalt

Organe der Gesellschaft.....	3
Aufsichtsrat.....	3
Vorstand.....	3
Lagebericht	5
Anhang.....	13
Bilanz.....	Blatt 1-4
Anlagenspiegel	Blatt 5-6
Gewinn- und Verlustrechnung	Blatt 7-9
Bericht des Aufsichtsrats.....	25

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Wolfgang Wilhelm Reich, selbständiger Unternehmensberater, Heidenheim bis 29.06.2018 und ab 01.07.2018
Vorsitzender, ab 14.09.2016 bis 29.06.2018

Wolfgang Erhard Reich, Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Heidenheim, bis 29.06.2018 und ab 01.07.2018
stellv. Vorsitzender, ab 14.09.2016 bis 29.06.2018

Gerhard Schöner, zweiter Bürgermeister, Mittenwald

Gerhard Proksch, Rechtsanwalt, Herbrechtingen, ab 09.09.2015 bis 29.06.2018 und ab 01.07.2018

Als Arbeitnehmervertreter:

Birgit Bohne, Betriebsleiterin, Mittenwald, ab 04.05.17 - 15.06.2017

Josef Ostler, Maschinist, Mittenwald, ab 04.05.17 -15.06.2017

Vorstand

Patrick Kenntner, Steinheim



Lagebericht

der Karwendelbahn-Aktiengesellschaft, Mittenwald
für das Geschäftsjahr vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017

GESCHÄFTS- UND RAHMENBEDINGUNGEN

Geschäftsmodell

Das Kerngeschäft der Karwendelbahn AG besteht im Betrieb der Karwendelbahn-Seilbahn sowie den dazugehörigen Gastronomiebetrieb in Mittenwald.

Die Karwendelbahn zeichnet sich als zweithöchste Seilbahn Deutschlands aus. Die Bergbahn transportiert jährlich ca. 65.000 Gäste auf die 2.244 m hoch gelegene Bergstation mitten in Naturschutzgebiet des Karwendel.

WIRTSCHAFTSBERICHT

Gesamtaussage zur Geschäftsentwicklung

Die Besucherzahl und die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2016/2017 haben sich auch in diesem Jahr erfreulicherweise positiv entwickeln. Eine Steigerung der Besucheranzahl war besonders im Januar, Februar, April, Juni, Juli und Oktober zu entnehmen. Die Monate August und September 2017 waren jedoch regenreicher als das Vorjahr.

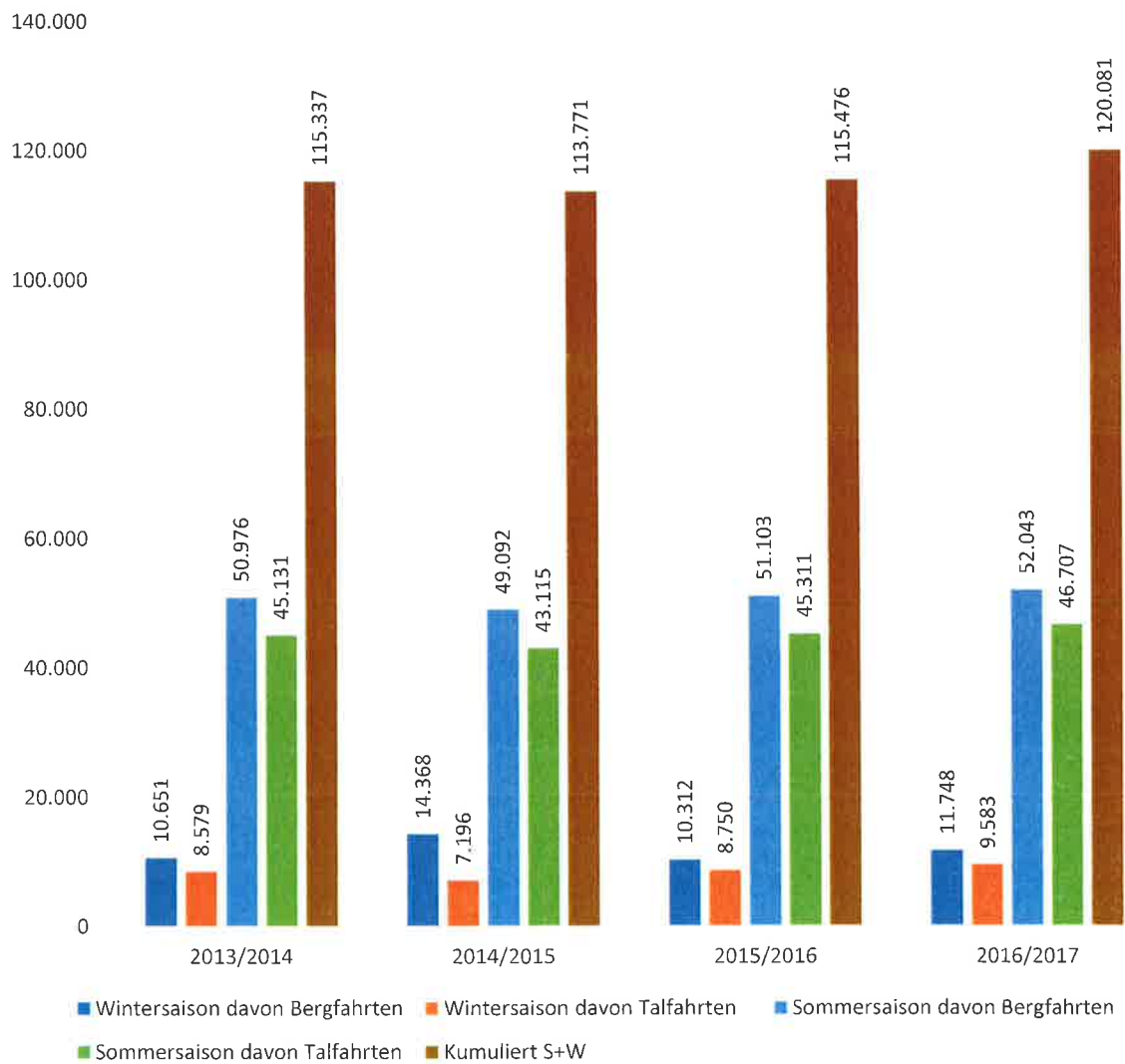
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Der schneereiche Winter führte dazu, dass die Ski-Route Dammkar dieses Jahr bereits Ende Dezember 2016 geöffnet werden konnte. Die Sommersaison war durch sonnenarmen Tage vor allem in August und September gekennzeichnet. Die Wetterlage war bis Ende Juli 2017 eher stabil doch gegen Ende August gab es auch schon den ersten Schnee auf dem Berg. Der September war regenreicher als das Vorjahr und insgesamt kälter als sonst. Das Wetter hat sich erst im Oktober etwas stabilisiert, sodass die Besucherzahlen vom Vorjahr insgesamt übertroffen werden konnten. Die Winter/Sommersaison kann insgesamt als durchschnittlich gut und stabiler als im Vorjahr bezeichnet werden. Das Wetter wird allerdings unberechenbarer. Dies erschwert eine langfristige Planung vor allem im Personal- und Veranstaltungsbereich. Eine gut durchdachte und langfristige Strategie ist für das erfolgreiche Arbeiten Voraussetzung. Viele Planungen und Vorhaben vor allem auf die Bergstation sind wetteranfällig und kaum umsetzbar. Das Personal muss flexibel eingesetzt werden, was zunehmend problematisch wird. Der Fachkräftemangel hat spürbar zugenommen, somit erschwert sich die Neubesetzungen der offenen Stellen.

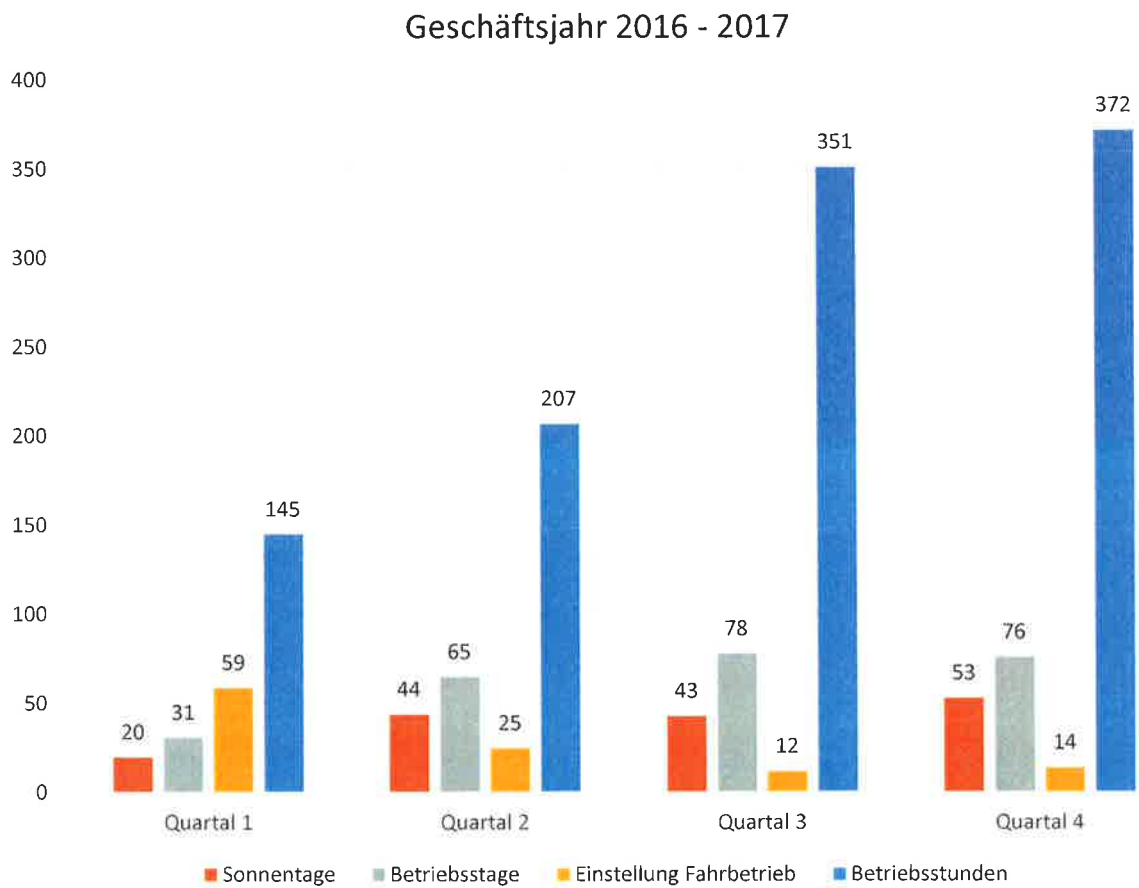
Gästeanzahl



Beförderungen nach Saison und Fahrtrichtung



Entwicklung des Wetters, der Betriebstage, der Einstellungen des Fahrbetriebes und der Betriebsstunden



ERTRAGSLAGE

Die Gästezahlen betragen insgesamt 64.933. Der Umsatz des Vorjahres TEUR 1.699 konnte auf TEUR 1.870 um 10,06 % gesteigert werden. Die betrieblichen Erträge betragen TEUR 11. Der Materialaufwand erhöhte sich um 9,6 % auf TEUR 159. Die Personalkosten verringerten sich in dem Geschäftsjahr 2015/2016 von TEUR 712 um TEUR 36 auf TEUR 676. Die Abschreibungen verringerten sich von TEUR 257 auf TEUR 242. Die betrieblichen Aufwendungen verringerten sich auf TEUR 706. Die verschiedenen Renovierungen an den Gebäuden, sowie Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, die aus den vorigen Jahren entstanden sind, werden ab dem Jahr 2012 kontinuierlich abgearbeitet. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses und der Steuern ergibt sich ein Jahresüberschuss von TEUR 42. Aus dem Verlustvortrag ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von TEUR 353,6.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Investitionen im Anlagevermögen betrugen TEUR 88,3 davon entfielen TEUR 88 auf Sachanlagen und 357,34 EUR auf Finanzanlagen.

Bei den Sachanlagen handelte es sich hauptsächlich, um Aufwendungen für die Anschaffung einer Schneefräse mit 60 TEUR die restlichen Aufwendungen verteilen sich auf Maschinen, Einrichtung der Ferienwohnung, sonstigen Transportmittel, GWG und sonstige BGA.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um TEUR 203 von TEUR 2.638 auf TEUR 2.841.

Die flüssigen Mittel verringerten sich im Geschäftsjahr 2016/2017 um TEUR 84 auf TEUR 600. Die Liquidität war im Berichtsjahr auf Grund des positiven Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie durch Kreditlinien, welche nicht in Anspruch genommen wurden, stets gewährleistet.

DURCHSETZUNG VON REGRESSFORDERUNGEN NICHT MÖGLICH/ AUFSICHTSRATSMITGLIED SCHÖNER BLOCKIERT BESCHLÜSSE

Das Aufsichtsratsmitglied Gerhard Schöner weigert sich seit Jahren an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, bzw. einen Beschluss zu fassen, dass die Verstöße, für die Frau Mann die Verantwortung trägt, entsprechend untersucht und Ansprüche gegen Frau Mann geltend gemacht werden.

Aus diesem Grund konnten bisher auch keine Regressforderungen an Frau Mann herangetragen werden.

Strafanzeige ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft diesbezüglich erstattet worden. Stichpunktartige Überprüfungen haben zudem ergeben, dass auch in den Vorjahren Einzahlungen auf dem Konto der Gesellschaft nicht stattgefunden haben.

Auch diesbezüglich weigert sich das Aufsichtsratsmitglied Schöner an Beschlussfassungen diesbezüglich mitzuwirken bzw. kommt nicht zu Aufsichtsratssitzungen, um die Regressforderungen gerichtlich durchzusetzen.

RISIKOBERICHT

Den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich in Bezug auf die Ausübung eines systematischen Managements aller unternehmerischen Risiken tragen wir Rechnung. Alle Einzelrisiken sind identifiziert. Das Auftreten von Risiken sowie das Erreichen von Planzielen wird regelmäßig und kontinuierlich auf der Basis des Berichtswesens überwacht.

Der Vorstand ist frühzeitig in der Lage neue Risiken zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Marktrisiken ergeben sich aus der rückläufigen Entwicklung des Tourismus im oberen Isartal. Dieses Risiko versucht die Karwendelbahn AG mit dem Angebot der Hochzeiten am Karwendel, Betriebsausflügen, Tagungen und dem Angebot von eigenen Veranstaltungen zu minimieren.

Finanzrisiken sind auf Grund der liquiden Mittel nicht absehbar. Für größere Investitionen wird die Zinsentwicklung am Geldmarkt beobachtet, um rechtzeitig langfristige Bedingungen zu sichern.

Eine neue Steuerung muss angeschafft werden, diese kostet bis zur TEUR 1000, weiter muss wahrscheinlich ein neues Tragseil erworben werden (600 TEUR), dafür fehlen jedoch die finanziellen Mittel.

Es wurde ein neuer Bebauungsplan für die Grundstücke der Karwendelbahn AG durch den Gemeinderat des Markts Mittenwald verabschiedet. Wir halten diesen Bebauungsplan für rechtswidrig und gehen gerichtlich dagegen vor.

Aus diesem Grund haben wir auch Normenkontrollklage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München eingereicht.

Die Marktgemeinde versucht mittels des Bebauungsplans die Grundstücke der Karwendelbahn AG zu entwerten.

Die bestandsgefährdeten Risiken ergeben sich insbesondere aus der Verleumdungskampagne des Bürgermeisters Hornsteiner in Mittenwald und dem Bebauungsplan, da die Banken für Darlehen, die für den Erwerb einer neuen Steuerung und das Tragseil beantragt werden, keine Sicherheit durch werthaltige Grundschulden angeboten werden können.

Der Bürgermeister Hornsteiner mischt sich ständig in das operative Geschäft ein und stachelt Mitarbeiter gegen die Geschäftsführung auf.

Dies führte dazu, dass wichtige Mitarbeiter teilweise das Unternehmen verlassen haben bzw. sich Gedanken darüber machen, die Karwendelbahn AG zu verlassen.

Aufgrund der Seilbahnverordnung muss die Karwendelbahn AG mindestens über einen Betriebsleiter verfügen.

Sollte es zu dem unerfreulichen Vorgang kommen, dass ein Betriebsleiter längerfristig nicht gefunden und eingestellt werden kann, muss die Karwendelbahn aufgrund gesetzlicher Vorschriften entsprechend den Fahrbetrieb einstellen.

Weiteres größeres bestandsgefährdendes Risiko ist, dass die Steuerung und das Trageil entweder durch Alter oder Manipulation ausfällt.

Teilweise ist das Risiko einer Betriebsunterbrechung über Versicherungen abgedeckt.

Die Grundstücke sind gemäß Bebauungsplan zum Ski und Freizeitgebiet erklärt worden, daher sind sie durch den Bebauungsplan fast wertlos gemacht worden.

Die Wetterrisiken, resultierend aus der Lage unserer Seilbahn, sind für uns auch in der Zukunft ein schlecht einzuschätzendes Risiko. Anhaltende Schlechtwetterperioden, sowie der Südwind zwingen uns tageweise immer wieder zu Einstellungen des Bahnbetriebes.

Die Marktrisiken ergeben sich aus den touristischen Entwicklungen im Oberen Isartal und dem Umkreis und dem verschlechterten Ausgabeverhalten von Konsumenten.

Weitere bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar bzw. sind durch abgeschlossene Versicherungen gedeckt.

PERSONAL

Während des Berichtsjahres waren im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer SV-pflichtig und 3,25 geringfügig beschäftigt.

Die Karwendelbahn AG ist zum 30.11.2016 aus dem Arbeitgeberverband der Seilbahnen ausgetreten.

Unsere Mitarbeiter haben auch in diesem Geschäftsjahr durch Flexibilität, Engagement und gewissenhafte Pflichterfüllung zu einem sicheren und reibungslosen Ablauf des Betriebes beigetragen. Hierfür sprechen wir Ihnen unseren Dank aus.

PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT

Für das nächste Geschäftsjahr ist mit einer moderaten Steigerung der Gäste- und Umsatzzahlen zu rechnen. Bei stabilen Witterungsbedingungen ist dies realisierbar. Nach diversen Renovierungsarbeiten und besserer Ausstattung der Ferienwohnungen werden künftig diese vermietet, sodass mit mehr Einnahmen zu rechnen ist. Der Personalaufwand wird durch die tarifvertraglichen Anpassungen, obwohl wir nicht mehr im Arbeitgeberverband Mitglied sind, leicht steigen. Die gute Konjunktur wird dazu beitragen, dass die Gäste mehr für Freizeit ausgeben. Daher werden wir mehr Angebote und diverse Themenveranstaltungen vorbereiten und umsetzen.

Mittenwald, 23. Oktober 2018

Karwendelbahn-Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anhang

für das Geschäftsjahr vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Karwendelbahn AG ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Branchentypische Besonderheiten sind in der Bilanz durch Hinzufügen einzelner Posten berücksichtigt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Die Karwendelbahn AG gilt als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Laut der Satzung der Gesellschaft, wird der Jahresabschluss jedoch nach einer großen Kapitalgesellschaft aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Es findet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode Anwendung. Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden direkt von den Anschaffungskosten in Abzug gebracht.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 410 € werden im Zugangsjahr aktiviert und vollständig abgeschrieben. Es wurde darüber ein Verzeichnis erstellt. Bei den Finanzanlagen sind die Beteiligungen zu Anschaffungskosten bewertet. Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Bei den Vorräten sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu durchschnittlichen Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktpreisen angesetzt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel werden zu Nominalbeträgen bewertet, vermindert um ausreichend bemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Das unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Körperschaftsteuerguthaben wird mit dem Barwert ausgewiesen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe der abzugrenzenden Beträge mit dem Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Anwendung der nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen üblichen PUC Methode. Die

versicherungsmathematischen Rückstellungsberechnungen liegen als Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005 G von K. Heubeck zugrunde.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nennwert der Zahlungen bewertet und zeitanteilig abgegrenzt.

Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Werte des Anlagevermögens sind aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Die Gesellschaft ist mit einem Anteil von 80 % an der Bergwelt Karwendel gemeinnützige GmbH, Mittenwald, beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €; das gesamte Eigenkapital beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf 20.518,96 €. Das Ergebnis aus dem Geschäftsjahr 2017 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 214,34 € aus.

2. Umlaufvermögen

2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den sonstigen Vermögensgegenständen im Höhe von TEUR 920,3 haben TEUR 685 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen vorausbezahlte Versicherungen, Beiträge und Werbekosten.

4. Eigenkapital

4.1 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 1.916.200,00 eingeteilt in 36.850 Stückaktien. Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

4.2. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen beinhalten mit 79.971,28 € die gesetzliche Rücklage sowie mit 102.507,46 € die satzungsgemäße Rücklage.

4.3 Bilanzverlust

Der Bilanzverlust von 353.618,95 € resultiert mit 396.354,72 € aus dem Verlustvortrag. Der Jahresüberschuss beträgt 42.735,77 €

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden gemäß § 6a EstG nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet. Als Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck angesetzt.

Die Rückstellungen werden in der Höhe voraussichtlich anfallenden und noch nicht in Rechnung gestellten Aufwendungen gebildet. Die Rückstellungen werden zum Nominalwert bzw. mit den Gutachten ermittelten Beträgen angesetzt. Der Ansatz berücksichtigt alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Wirtschaftsjahr	2016/2017 TEUR	2015/2016 TEUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	248	250
Steuerrückstellungen	-	-
sonstige Rückstellungen	641	410,1
	889	661,10

Mit den sonstigen Rückstellungen wird nach derzeitigem Kenntnisstand in ausreichendem Umfang Vorsorge für künftige Verpflichtungen und Risiken getroffen. Sie enthalten in der Hauptsache ungewisse Verbindlichkeiten aus dem Personalbereich (180 T€), Vorstandsvergütung (53,5 T€) Urlaub- und Gleitzeitguthaben (34 T€). Des Weiteren setzen sich die Rückstellungen wie folgt zusammen: Pacht für die Bayerische Staatsforsten (18 T€) Rückbauverpflichtungen (80 T€), Arbeitskosten für die Garage (18 T€), Pfand Keycards (25,6 T€), Prozesskosten (45 T€), Fahrtkosten (10 T€), Archivierung (5 T€), Treuebonus (3,3 T€), nicht eingelöste Gutscheine (5 T€), Miete (6 T€), Fahrtkosten (10 T€), FiBu und sonstiges (5 T€), Beratungsleistungen (100 T€), Aufsichtsratsvergütungen (22,5 T€) sowie Jahresabschluss- und Prüfungskosten (30 T€).

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten mit Ausnahme von 6 T€ aus einem Ratenkauf sind innerhalb eines Jahres fällig. Als Sicherheiten bestehen lediglich übliche Eigentumsvorbehalte im Zusammenhang mit Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten.

7. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse zum 31. Oktober 2017. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellungen bestanden am Bilanzstichtag im branchenüblichen Umfang.

8. Außerbilanzielle Geschäfte

Geschäfte gemäß § 285 Nr. 3 HGB liegen in der Gesellschaft nicht vor.

9. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Angabepflichtige Geschäfte gemäß § 285 Nr. 21 HGB liegen in der Gesellschaft nicht vor.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die nachfolgenden Ziffern sind bei den entsprechenden Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben. Sofern nicht weiter bezeichnet, erfolgen alle Angaben in TEUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden.

1. Betriebserträge

Die Umsatzerlöse entfallen auf:

Wirtschaftsjahr	2016/2017
	EUR
Personenverkehr	1.398.254
Berggaststätte	264.874
Sonstige Umsatzerlöse	206.589
Summe	1.869.717

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erstattungen aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz

3. Materialaufwand

Der Aufwand für bezogene Leistungen und für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für den Bahnunterhalt und Waren für Kiosk und Berggaststätte beträgt 160 T€.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2016/2017 auf 676 T€. Die Vergütungen an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr 5.625 € an fester Vergütung, für die Rückstellungen gebildet wurden. Für die Vorstandsbezüge sind Rückstellungen gebildet. Die Versorgungsbezüge an frühere Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebenen betragen 28.859 €. Für frühere Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene ist für laufende Pensionen eine Rückstellung in Höhe von 248.283,00 € gebildet. Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Anwendung der nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen üblichen PUC Methode. Die versicherungsmathematischen Rückstellungsberechnungen liegen als Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005 G von K. Heubeck zugrunde.

5. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr um 14,8 T€ verringert. Sie setzen sich im Geschäftsjahr 2016/17 zusammen aus Abschreibungen für immaterielle Vermögensgegenstände (0,5 T€), Abschreibungen auf Wertpapiere (3,5 T€), Abschreibung auf Sachanlagen (90 T€), Abschreibungen auf Gebäude (132 T€), Abschreibungen auf KFZ (8,1 T€), Sofortabschreibung GWG (4,2 T€) sowie für Abschreibungen auf den Sammelposten für Wirtschaftsgüter (4 T€)

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

Wirtschaftsjahr	2016/2017
	EUR
Ordentliche betriebliche Aufwendungen	705.999
Verluste aus Wertminderung /Z Umlaufvermögen	172
Sonstige betriebliche Aufwendungen	421
Summe	706.593

Steuern

Es werden folgende Steuern des Geschäftsjahres 2016/2017 ausgewiesen:

	2016/2017 EUR	2015/2016 EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	42.903,39	0,23
sonstige Steuern	6.704,67	6.197,67
Summe	49.608,06	6.197,90

Jahresüberschuss / Bilanzgewinn (-verlust)

Im Geschäftsjahr 2016/2017 wurde ein Jahresüberschuss von 42.735,77 € ermittelt. Nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust aus dem Vorjahr ergibt sich ein Bilanzverlust von 353.618,95 €. Der Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sonstige Angaben

Personalstand

Während des Berichtsjahres waren im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer SV-pflichtig und 3,25 geringfügig beschäftigt.

Organe

a. Vorstand

Herr Patrick Kenntner, Steinheim

b. Aufsichtsrat

Wolfgang Wilhelm Reich, selbständiger Unternehmensberater, Heidenheim
Vorsitzender

Wolfgang Erhard Reich, Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Heidenheim,
stellv. Vorsitzender

Gerhard Schöner, zweiter Bürgermeister, Mittenwald

Gerhard Proksch, Rechtsanwalt, Herbrechtingen

Als Arbeitnehmervertreter:

Birgit Bohne, Betriebsleiterin, Mittenwald, ab 04.05.17 - 15.06.2017

Josef Ostler, Maschinist, Mittenwald, ab 04.05.17 -15.06.2017

NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Am 29.07.2016 fand eine Hauptversammlung der Gesellschaft in München statt.

In dieser Hauptversammlung wurde unter TOP 1 beschlossen, Herrn Wolfgang Wilhelm Reich, Herrn Wolfgang Erhard Reich und Herrn Gerhard Proksch zu Aufsichtsratsmitgliedern zu bestellen.

Gegen diesen Beschluss hat unter anderem der Markt Mittenwald Anfechtungsklage erhoben.

In der ersten Instanz wurde der Klage stattgegeben. Das OLG München hat die Klage durch Beschluss abgewiesen. Hiergegen ist derzeit Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH anhängig.

Dieses Verfahren hat nach Meinung der Gesellschaft keinerlei Auswirkungen mehr auf die Zukunft, da in der Hauptversammlung am 29.03.2018 neue Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit ab dem 01.07.2018 gewählt wurden.

Bezüglich diesem Verfahren geht es nur noch darum, ob die Klage gewonnen wird und wer die Gerichts- und Anwaltskosten in nicht unerheblichem Maße zu bezahlen hat.

Des Weiteren wurden die Hauptversammlungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 29.07.2016 in TOP 2 und TOP 3 angefochten.

Die Karwendelbahn AG hat sich gegen die Klage nicht verteidigt.

Es geht hierbei um die Sonderprüfungsthematiken, die der Markt Mittenwald beschlossen hat. Nach Meinung der Gesellschaft ist der Sonderprüfungsantrag gesetzeswidrig, da viel zu weit gefasst. Es kann nicht gesetzlich zulässig sein, dass ein Sonderprüfer weitreichendere Rechte hat, als ein Aufsichtsratsmitglied. Es ist davon auszugehen, dass bezüglich dieser Thematik noch weitere Prozesse folgen werden.

Des Weiteren wurde gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 15.09.2017 Anfechtungsklage unter anderem durch den Markt Mittenwald erhoben. Es ging hierbei um satzungsändernde Beschlüsse in TOP 5 und TOP 6. Bisher ist hier noch kein Urteil ergangen.

Des Weiteren wurden die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 29.03.2018 bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat von Herrn Wolfgang Wilhelm Reich, Wolfgang Erhard Reich und Gerhard Proksch angefochten. Ein Urteil ist bisher noch nicht ergangen.

Am 04.10.2018 fand in München eine weitere Hauptversammlung statt, in der eine Kapitalerhöhung beschlossen wurde, sowie eine Satzungsänderung.

Es ist davon auszugehen, dass der Markt Mittenwald auch gegen diesen Hauptversammlungsbeschluss Anfechtungsklage erheben wird.

Die bisher bestehenden drei Anfechtungsklagen sowie die Nebenintervention in Sachen Hauptversammlungsbeschluss vom 29.07.2016 TOP 2 und TOP 3, insgesamt sind es somit vier Verfahren, sind von der Anwaltskanzlei Dornbach und Kollegen für den Markt Mittenwald begleitet worden. Wir gehen davon aus, dass diese Verfahren den Markt Mittenwald bisher mehr als 300.000,00 € gekostet haben und in Zukunft wahrscheinlich nochmals 300.000,00 € kosten werden.

Es stellt sich nur noch die Frage, wann die entsprechenden Aufsichtsbehörden diese Steuergeldverschwendung in Mittenwald stoppen werden.

Des Weiteren gibt es ein Verfahren wegen einer Sonnenterrasse an der Ferienwohnung. Der Markt Mittenwald hat die Karwendelbahn AG wegen diesem Terrassenanbau verklagt. Ein Urteil ist noch nicht ergangen.

Des Weiteren gab es eine Klage des Markt Mittenwald gegen die Karwendelbahn AG bezüglich der Duldung des Abbruchs einer Wertstoffhütte auf dem Parkplatz Schwarzenfeld. Diese Klage hat der Markt Mittenwald gewonnen. Auch in dieser Klage wurden massiv Steuergelder des Markt Mittenwald unserer Meinung nach durch den Bürgermeister Hornsteiner veruntreut, da wir davon ausgehen, dass das Verfahren „Abbruch Wertstoffhütte“ den Markt Mittenwald weit mehr als 30.000,00 € gekostet hat. Wir haben dem Markt Mittenwald und dem Landkreis sogar den Abkauf der Hütte angeboten, um dort Material der Karwendelbahn AG zu lagern.

Des Weiteren gibt es eine Klage sowohl von Herrn Bürgermeister Hornsteiner privat, als auch vom Markt Mittenwald, vertreten durch den Bürgermeister Hornsteiner gegen die Karwendelbahn AG auf Benutzung der Bergbahn. Dieses Verfahren ist nach wie vor anhängig. Wir gehen davon aus, dass dieses Verfahren den Markt Mittenwald mehr als 50.000,00 € gekostet hat.

Des Weiteren sind noch zwei Klagen, eine Unterlassungsklage und eine einstweilige Verfügung gegen Herrn Bürgermeister Hornsteiner seitens der Karwendelbahn AG anhängig. Ein Urteil ist diesbezüglich nicht gesprochen worden.

Wie in Mittenwald und Umgebung bekannt, belügt der Bürgermeister seine Gemeinderäte und auch die Bevölkerung. Dies lässt sich die Karwendelbahn AG nicht

länger gefallen und geht gegen die Lügen und Verleumdungen des Bürgermeisters gerichtlich vor.

Auch das Aufsichtsratsmitglied Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Wolfgang Erhard Reich geht gegen die Verleumdungen seitens des Bürgermeisters Hornsteiner mit einer Klage gerichtlich vor.

Des Weiteren gab es zwei Feststellungsklagen, die das Aufsichtsratsmitglied Schöner gegen die Karwendelbahn AG geführt hat.

Zum Einen wollte Herr Schöner erreichen, dass die Bestellung von Frau Köpf für nichtig erklärt wird. Diese Feststellungsklage hat Herr Schöner verloren.

Des Weiteren wollte Herr Schöner erreichen, dass die Bestellung von Herrn Kenntner zum Vorstand der Gesellschaft vom 07.07.2016 für nichtig erklärt wird. Dieses Verfahren hat Herr Schöner gewonnen. Der Aufsichtsrats der Gesellschaft hat Herrn Kenntner daraufhin mehrmals erneut zum Vorstand bestellt, sodass auch dieser vermeintliche Sieg von Herr Schöner außer Kosten nichts bewirkt hat.

Des Weiteren hat Herr Schöner den Beschluss des Aufsichtsrats für nichtig erklären lassen, dass die Konsortium AG jährlich 180.000,00 € erhält und dafür sämtliche Kosten für Büromaterial, Büromieten, Vergütung für den Vorstand Herrn Kenntner, Marketingausgaben, Stellung von Personal für Marketing, für Beratungsleistungen und sonstige Mitarbeiter trägt.

Nachdem dieser Beschluss für nichtig erklärt worden ist, wurden Büroräume angemietet, das Personal direkt bei der Karwendelbahn AG angestellt und die Karwendelbahn trägt sämtliche Ausgaben selbst.

Die Kosten für die Karwendelbahn AG sind nun höher als die 180.000,00 €, die die Karwendelbahn AG sonst hätte an die Konsortium AG bezahlen müssen. Auch diesbezüglich hat Herr Schöner der Karwendelbahn AG einen Bärendienst erwiesen. Wirtschaftliches Knowhow und Weitblick ist offensichtlich bei den beiden Bürgermeistern Hornsteiner und Schöner kaum vorhanden.

Frau Köpf war Vorstand der Gesellschaft vom 23.02.2016 bis zum 31.10.2016. Eine Vergütung hat Frau Köpf bisher nicht erhalten. Diesbezüglich wurden Rückstellungen gebildet.

Herr Kenntner hat bisher noch keinen Dienstvertrag erhalten, obwohl er nun seit mehr als drei Jahren für die Karwendelbahn AG tätig ist. Herr Schöner blockiert diesbezüglich Aufsichtsratsbeschlüsse.

Des Weiteren gibt und gab es verschiedene Verfahren vor den Registergerichten, bei denen sich der Markt Mittenwald bzw. Herr Schöner von der Rechtsanwaltskanzlei Dornbach vertreten lies bzw. lässt.

Für diese Verfahren sind entsprechende Kosten auch für die Karwendelbahn AG angefallen und werden noch zukünftig weitere Kosten anfallen.

Aktuell ist noch das Verfahren bezüglich der Bestellung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat beim Registergericht unter anderem anhängig.

Auch diesbezüglich mischt sich Herr Schöner in die Aufsichtsratsbestellung der Arbeitnehmerseite ein und verursacht horrenden Kosten sowohl für den Markt Mittenwald, als auch für die Karwendelbahn AG.

Weitere Verfahren, die der Markt Mittenwald gegen die Karwendelbahn AG geführt hat, war ein Antrag auf Abwahl der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Erhard Reich, Patrick Kenntner und Herr Gerhard Proksch.

Des Weiteren wurde ein Antrag beim Registergericht München gestellt auf Ergänzung der Hauptversammlung für die Tagesordnungspunkte 2 und 3 für die Hauptversammlung am 29.07.2016.

Diesbezüglich hat das Gericht einen Versammlungsleiter bestellt. Der gerichtlich bestellte Versammlungsleiter möchte für die Leitung der Versammlung 13.000,00 € an Vergütung erhalten.

Des Weiteren wurde von Herrn Schöner ein Antrag gestellt, den fristlos entlassenen Herrn Sellmaier als Aufsichtsrat zu bestellen. Auch dieses Verfahren hat nur Geld gekostet.

Des Weiteren hat der Markt Mittenwald, vertreten durch den Bürgermeister Hornsteiner versucht, gegen die Karwendelbahn AG eine Unterlassungsklage zu erwirken. Dieser Antrag wurde vom Amtsgericht in Garmisch-Partenkirchen abgelehnt.

Des Weiteren führt die Karwendelbahn AG eine Klage auf Nichtigkeit der Veränderungssperre beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Gegen die Ablehnung der Baugenehmigung für die Ferienwohnung/Halle wurde vor dem Verwaltungsgericht ebenfalls Klage eingereicht.

Des Weiteren gibt es verschiedene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bezüglich Zwangsgeldern und Baueinstellungsverfügungen sowohl gegen das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, als auch die Regierung von Oberbayern.

Auch gegen die Bescheide der Regierung von Oberbayern wird gerichtlich vorgegangen.

Vor den Arbeitsgerichten gab es Klagen seitens der gekündigten Arbeitnehmern Sellmaier und Gehrz. Diese Verfahren sind zwischenzeitlich durch Vergleich beendet.

Wie diese Aufstellung zeigt, wird die Karwendelbahn AG durch den Markt Mittenwald, Herrn Hornsteiner und Herrn Schöner gezwungen viel Geld und Arbeitszeit in sinnlose Prozesse zu investieren. Das Tagesgeschäft leidet dadurch entsprechend.

Mittenwald, 23. Oktober 2018
Karwendelbahn-Aktiengesellschaft Mittenwald

Der Vorstand

Bildnachweise Geschäftsbericht 2015/16

Hubert Hornsteiner

Peter Lehner

Andreas P. Kaiser

Heinz Zak

Wolfgang Ehn

Sabine Mann

Wolfgang Reich

BILANZ zum 31. Oktober 2017

Karwendelbahn AG Bergbahn, Mittenwald

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		369,00	925,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	607.515,49		741.124,49
2. technische Anlagen und Maschinen	287.998,00		324.347,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	254.271,00		234.548,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	1.149.784,49	14.328,30
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	16.415,17		16.600,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>38.940,99</u>	55.356,16	41.972,74
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30.564,00		26.136,00
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>11.758,00</u>	42.322,00	11.401,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 44.965,00- (EUR 44.965,00-)	62.012,50		41.694,38
Übertrag	<u>62.012,50</u>	<u>1.247.831,65</u>	<u>1.453.076,91</u> Handelsrecht

BILANZ zum 31. Oktober 2017

Karwendelbahn AG Bergbahn, Mittenwald

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	62.012,50	1.247.831,65	1.453.076,91
2. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 685.270,67 (EUR 332.099,87)	<u>920.369,57</u>	982.382,07	497.786,49
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		599.843,96	684.218,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten		11.756,00	2.994,00
		<hr/>	<hr/>
		2.841.813,68	2.638.076,03
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BILANZ zum 31. Oktober 2017

Karwendelbahn AG Bergbahn, Mittenwald

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.916.200,00	1.916.200,00
II. Kapitalrücklage		60.300,00	60.300,00
III. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage	79.971,28		79.971,28
2. satzungsmäßige Rücklagen	<u>102.507,46</u>	182.478,74	102.507,46
IV. Bilanzverlust		353.618,95-	396.354,72-
- davon Verlustvortrag			
EUR 396.354,72-			
(EUR 135.487,23-)			
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	248.283,00		250.461,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>641.018,00</u>	889.301,00	410.702,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		1.522,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 47,57)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 1.475,00)			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	12,61		358,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 12,61 (EUR 358,04)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.214,05		10.921,25
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 12.214,05 (EUR 10.921,25)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>134.926,23</u>	147.152,89	201.487,15
- davon aus Steuern EUR 4.803,95 (EUR 4.916,16)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 40,00)			
Übertrag		2.841.813,68	2.638.076,03
			Handelsrecht

BILANZ zum 31. Oktober 2017

Karwendelbahn AG Bergbahn, Mittenwald

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.841.813,68	2.638.076,03
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 128.926,23 (EUR 194.487,15)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.000,00 (EUR 7.000,00)			
		<hr/>	<hr/>
		2.841.813,68	2.638.076,03
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Karwendelbahn AG Bergbahn, Mittenwald

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.11.2016		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen		kumulierte Abschreibungen 31.10.2017		Zuschreibungen Geschäftsjahr		Buchwert 31.10.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag	20.000,00		0,00		0,00		0,00		3.584,83		0,00		16.415,17	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	59.170,87		357,34		0,00		0,00		20.587,22		0,00		38.940,99	
Summe Finanzanlagen	79.170,87		357,34		0,00		0,00		24.172,05		0,00		55.356,16	
Summe Anlagevermögen	7.083.874,28		88.282,80		42.878,74		0,00		5.923.768,69		0,00		1.205.509,65	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.11.2016 bis 31.10.2017

Karwendelbahn AG Bergbahn, Mittenwald

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>1.869.717,93</u>	<u>1.699.993,82</u>
2. Gesamtleistung		1.869.717,93	1.699.993,82
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		121.447,36
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>11.240,64</u>	11.240,64	21.583,97
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	145.390,91		136.753,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>14.316,46</u>	159.707,37	8.997,70
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	567.778,58		598.186,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 21.670,81 (EUR 15.038,63)	<u>108.960,51</u>	676.739,09	114.683,79
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		242.290,38	257.104,40
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	29.879,27		46.499,71
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	90.845,18		110.454,57
c) Reparaturen und Instandhaltungen	188.844,21		296.723,76
d) Fahrzeugkosten	17.020,71		20.137,85
e) Werbe- und Reisekosten	45.068,78		32.302,72
f) verschiedene betriebliche Kosten	334.341,10		331.458,52
Übertrag	<u>705.999,25-</u>	<u>802.221,73</u>	<u>110.278,17-</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.11.2016 bis 31.10.2017

Karwendelbahn AG Bergbahn, Mittenwald

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	705.999,25-	802.221,73	110.278,17-
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		137.155,72
h) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	172,00		42,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>421,00</u>	706.592,25	110,00
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,40	55,34
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.656,82	3.511,32
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.942,87	10.650,82
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>42.903,39</u>	<u>0,23-</u>
12. Ergebnis nach Steuern		49.440,44	254.669,82-
13. sonstige Steuern		<u>6.704,67</u>	<u>6.197,67</u>
14. Jahresüberschuss		42.735,77	260.867,49-
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>396.354,72</u>	<u>135.487,23</u>
16. Bilanzverlust		<u><u>353.618,95</u></u>	<u><u>396.354,72</u></u>

Bericht des Aufsichtsrates 2016/2017

Der Aufsichtsrat hat mit Ausnahme von Herrn Schöner während des Geschäftsjahres 2016/2017 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben mit Ausnahme von Herrn Schöner den Vorstand regelmäßig beraten und die Führung der Geschäfte überwacht.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über alle wesentlichen Fragen informiert. Die Berichterstattung des Vorstandes erfolgte durch schriftliche Berichte sowie in mündlicher Form. Der Aufsichtsrat hat pflichtgemäß die für die Gesellschaft wesentlichen Geschäftsvorgänge erörtert. Für Geschäftsvorfälle, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wurden die notwendigen Beschlüsse gefasst.

In der Nacht vom 31.07.2015 auf den 01.08.2015 nahm der Vorstand Wolfgang Wilhelm Reich zusammen mit Herrn Kenntner eine Prüfung der Bankunterlagen vor.

Es wurde geprüft, ob sämtliche Tageseinnahmen laut dem Zutrittskontrollsystem von SKIDATA mit den eingezahlten Tageseinnahmen übereinstimmen.

Hierbei wurde festgestellt, dass Tageseinnahmen nicht ordnungsgemäß eingezahlt wurden.

Am Montag, den 03.08.2015 wurde das für das operative Geschäft zuständige Vorstandsmitglied Sabine Mann mit den Vorwürfen der Veruntreuung von den Tageseinnahmen konfrontiert.

Frau Sabine Mann versicherte, dass sämtliche Tageseinnahmen ordnungsgemäß eingezahlt wurden.

Kurze Zeit später wurde der Bürgermeister Hornsteiner und das Aufsichtsratsmitglied Schöner von den fehlenden Bargeldbeständen in einem gemeinsamen Termin im Rathaus von Mittenwald informiert.

Frau Sabine Mann sicherte zu, dass das Thema „Fehlende Bargeldbestände“ von ihr in den folgenden Tagen aufgeklärt wird.

Ab dem 04.08.2015 wurde Frau Sabine Mann nicht mehr an der Karwendelbahn AG gesehen, sie war entsprechend krankgeschrieben.

Bis zum Ausscheiden von Frau Sabine Mann nahm diese auch die Verbuchung der Geschäftsvorfälle vor.

In Folge des Fernbleibens von Frau Sabine Mann musste kurzerhand die gesamte Buchhaltung für das Geschäftsjahr 2014/2015 komplett neu von der Steuerkanzlei Reich gebucht werden.

Im Zuge dieser Verbuchung der Geschäftsvorfälle hat die Kanzlei Reich festgestellt, dass im Geschäftsjahr 2014/2015 43.465,08 € an Tageseinnahmen nicht auf das Konto der Karwendelbahn AG eingezahlt wurden.

Seit diesem Zeitpunkt versuchen der Vorstand Wolfgang Wilhelm Reich und Patrick Kenntner, sowie die Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Erhard Reich, Wolfgang Wilhelm Reich und Gerhard Proksch diese Sachverhalte durch Aufsichtsratsbeschluss aufklären zu lassen und Frau Mann in Regress zu nehmen. Hierfür ist jedoch ein Aufsichtsratsbeschluss notwendig.

Jedoch weigert sich der vom Markt Mittenwald entsandte Aufsichtsrat Gerhard Schöner, an einer Beschlussfassung diesbezüglich mitzuwirken.

Da gem. §111 AktG der Aufsichtsrat die Verantwortung trägt, Schadensersatzansprüche festzustellen und diese gegebenenfalls gegen ehemalige Vorstandsmitglieder durchzusetzen, konnte in den vergangenen Jahren keine Beschlussfassung hierzu erfolgen und keine Maßnahmen ergriffen werden, da Herr Schöner eine Beschlussfassung hierzu verhinderte.

Auch im Geschäftsjahr 2013/2014 wurden Tageseinnahmen nicht auf die Konten der Gesellschaft nicht ordnungsgemäß eingezahlt.

Aufgrund vorläufiger Untersuchungen der Kanzlei Reich wurden im Geschäftsjahr 2013/2014 30.927,94 € an Tageseinnahmen nicht auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt.

Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurde Frau Sabine Mann, bzw. deren Anwalt aufgefordert, Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen.

Eine klarstellende, ausführliche Stellungnahme erfolgte nicht.

Im Geschäftsjahr 2016/2017 fanden Aufsichtsratssitzungen am 18.01.2016, 23.02.2016, 14.04.2016, 28.04.2016, 03.05.2016, 14.09.2016, 28.09.2016, 17.10.2016, 07.11.2016, 25.11.2016, 28.11.2016, 06.12.2016, 12.12.2016 und 20.12.2016 sowie am 16.01.2017, 07.02.2017, 22.02.2017, 07.03.2017, 13.03.2017, 19.04.2017, 16.05.2017, 01.06.2017, 19.06.2017, 10.10.2017, 23.10.2017 statt.

Im Geschäftsjahr 2017/2018 fanden bisher folgende Aufsichtsratssitzungen am 07.12.2017, 05.06.2018, 02.10.2018 und 23.10.2018 statt.

Am 23.02.2016 nahmen alle sechs Aufsichtsratsmitglieder an einer Aufsichtsratssitzung teil.

Wenige Minuten nach Beginn der Aufsichtsratssitzung am 14.04.2016 forderte Herr Schöner die Aufsichtsratsmitglieder Stoltefaut und Sellmaier auf, die Aufsichtsratssitzung zu verlassen.

Dieser Aufforderung folgten die Arbeitnehmervertreter.

Seit diesem Zeitpunkt ist Herr Schöner bis auf eine Ausnahme zu keiner Aufsichtsratssitzung mehr erschienen. Ausnahme: 14.09.2016.

Am 07.07.16 fand eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der lediglich Herr Stoltefaut als Arbeitnehmervertreter sowie die drei Aufsichtsräte aus Heidenheim erschienen sind.

In dieser Sitzung am 07.07.2016 wurde Herr Patrick Kenntner als Vorstand der Gesellschaft bestätigt. Am 01.06.2017 erfolgte erneut die Bestellung von Herrn Kenntner zum Vorstand.

Gegen die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung vom 23.02.2016 (Bestellung Frau Köpf zum Vorstand und Abschluss eines Beratervertrags) sowie gegen die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung vom 07.07.2016 (Bestellung Herr Kenntner zum Vorstand) und gegen die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung vom 28.04.2016 (Bestellung Frau Köpf zum Vorstand) erhob das Aufsichtsratsmitglied Schöner Feststellungsklage auf Nichtigkeit.

Das Landgericht München II entschied in erster Instanz bei der Klage gegen die Aufsichtsratsbeschlüsse vom 28.04.2016 sowie 07.07.2016 (Bestellung Frau Köpf und Herr Kenntner zum Vorstand), Aktenzeichen 1 HK O 3974/16 wie folgt:

„I. Der in der Sitzung des Aufsichtsrats der Beklagten am 7.7.2016 gefasste Beschluss zur Bestellung von Herrn Patrick Kenntner zum Vorstand der Beklagten ist nichtig.

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Das Oberlandesgericht urteilte in der Klage bezüglich der Aufsichtsratsbeschlüsse vom 07.07.2016, dass die Bestellung von Herrn Kenntner nichtig sei.

Bei der Klage gegen den Aufsichtsratsbeschluss vom 23.02.2016 (Bestellung Frau Köpf zum Vorstand und Abschluss Beratervertrag), Aktenzeichen 1 HK O 1441/16 entschied das LG München II wie folgt:

„I. Der in der Sitzung des Aufsichtsrats der Beklagten am 23.02.2016 gefasste Beschluss zur Bestellung von Frau Köpf zum Vorstand der Beklagten für den Zeitraum vom 23.02.2016 bis 31.10.2016 ist nichtig.

II. Der in der Sitzung des Aufsichtsrats der Beklagten am 23.02.2016 gefasste Beschluss zum Abschluss eines Beratervertrages zwischen der Beklagten und der Konsortium AG ist nichtig.“

Im Verfahren bezüglich der Aufsichtsratsbeschlüsse vom 23.02.2016 urteilte das Oberlandesgericht wie folgt:

„1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts München II vom 18.08.2016, Az. 1 HK O 1441/16, insoweit abgeändert, als der Tenor Ziff. 1 aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen wird.

2. Im Übrigen wird die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

Die Bestellung von Frau Köpf zum Vorstand war somit gesetzeskonform.

In der Hauptversammlung am 29.07.2016 wurde zu neuen Aufsichtsratsmitgliedern Herr Wolfgang Erhard Reich, Herr Wolfgang Wilhelm Reich und Herr Gerhard Proksch gewählt. Des Weiteren wurde in der Hauptversammlung unter TOP 2 und 3 beschlossen, Sonderprüfungen durchzuführen.

Gegen den Tagesordnungspunkt 1 erhob die Marktgemeinde Mittenwald Anfechtungsklage.

In der ersten Instanz wurde der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht München hat die Berufung durch Beschluss verworfen. Hiergegen liegt derzeit eine Beschwerde beim Bundesgerichtshof. Eine Entscheidung ist bisher nicht gefällt worden.

Gegen die Beschlüsse TOP 2 und 3 erhob unter anderem die Konsortium AG Anfechtungsklage. In der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen.

Auch das OLG München wies die Klage ab.

Gegen dieses Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt.

Nachdem am 23.02.2016 Frau Köpf zum Vorstand bestellt wurde, wurde am 22.04.16 erneut Frau Aniko Köpf zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Frau Köpf schied aus der Gesellschaft zum 31.10.2016 als Vorstand aus.

Am 14.09.16 fand eine Aufsichtsratssitzung in Mittenwald statt in Anwesenheit von Herrn Sellmaier, Herrn Schöner und Herrn Wolfgang Wilhelm Reich, der schriftliche Stimmrechtsabgaben für die Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Erhard Reich und Gerhard Proksch vorliegen hatte.

Diese Aufsichtsratssitzung wurde von Herrn Schöner nach wenigen Minuten abgebrochen, nachdem in dieser Sitzung Herr Wolfgang Wilhelm Reich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wurde.

Herr Schöner lies in dieser Aufsichtsratssitzung Herrn Sellmaier teilnehmen, obwohl Herr Sellmaier zu diesem Zeitpunkt kein Aufsichtsratsmitglied mehr war.

Auch ließ Herr Schöner Herrn Sellmaier in dieser Aufsichtsratssitzung zur Abstimmung rechtswidriger Weise zu, obwohl Herr Sellmaier kein Aufsichtsratsmitglied mehr war.

Die Aufsichtsratsmitglieder Wolfgang Wilhelm Reich, Wolfgang Erhard Reich und Gerhard Proksch haben den Vorstand Patrick Kenntner regelmäßig überwacht, insbesondere Herr Wolfgang Wilhelm Reich wöchentlich.

Herr Wolfgang Erhard Reich ließ sich mindestens einmal im Monat mündlich ausführlich von Herrn Kenntner informieren.

Der Aufsichtsrat war seit der Aufsichtsratssitzung am 23.02.16 nicht beschlussfähig, da Herr Schöner sich weigerte, an Sitzungen mitzuwirken, soweit es auf Herrn Schöner zur Beschlussfähigkeit ankam. (Ausnahme 14.09.2016)

Die gerichtlich bestellten Arbeitnehmervertreter Josef Ostler und Birgit Bohne traten von ihren Ämtern am 15.06.2017 zurück, nachdem sie erst am 04.05.2017 vom Registergericht München bestellt wurden. Am 01.06.2017 fand eine Aufsichtsratssitzung statt, an denen die Mitglieder Ostler, Bohne, Reich, Reich Proksch, teilnahmen und Herr Kenntner erneut zum Vorstand bestellten.

Am 15.09.2017 fand eine außerordentliche Hauptversammlung aufgrund Minderheitsverlangen gem. § 122 AktG statt. In dieser Hauptversammlung wurden zwei Satzungsänderungen beschlossen. Der Markt Mittenwald hat gegen diese zwei Beschlussfassungen Anfechtungsklage erhoben.

Bisher ist diesbezüglich erstinstanzlich noch kein Urteil ergangen.

Am 29.03.2018 wurden in der Hauptversammlung Herr Wolfgang Wilhelm Reich, Herr Wolfgang Erhard Reich und Herr Gerhard Proksch zu Mitgliedern ab dem 01.07.2018 gewählt.

Zu Ersatzmitgliedern wurden Herr Georg Engels, Herr Willy Bublitz und Frau Dorothea Reich gewählt.

Gegen diese sechs Beschlüsse wurde ebenfalls Anfechtungsklage durch den Markt Mittenwald erhoben.

Eine Entscheidung in der ersten Instanz ist bisher noch nicht ergangen.

Am 25.04.2018 wurde Frau Johanna Mannes zur Arbeitnehmervertreterin gerichtlich bestellt. Am 25.04.2018 wurde Herr Reiter zum Arbeitnehmervertreter gerichtlich bestellt, nahm jedoch die Bestellung nicht an.

Aktuell steht noch die weitere Bestellung eines weiteren Arbeitnehmers in den Aufsichtsrat aus.

Am 05.06.2018 fand die erste beschlussfähige Aufsichtsratssitzung seit längerer Zeit statt, nachdem Frau Mannes als Arbeitnehmervertreterin an der Aufsichtsratssitzung teilgenommen hat und somit die satzungsgemäß vorgeschriebene Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder vier betrug und somit beschlussfähig war.

In dieser Sitzung wurde beschlossen, einen Antrag gem. § 103 AktG beim Registergericht München zu stellen mit der Folge, dass das Gericht Herrn Schöner als entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberuft.

Das Registergericht hat bisher noch nicht entschieden.

Durch Anträge vom 20.06.2016, 20.12.2016, 16.05.2017, 17.05.2017, 23.05.2017, 23.05.2017, 29.05.2017, 26.10.2017, und 09.11.2017 und 14.06.2018 hat die Konsortium AG gem. § 103 AktG beim Registergericht München beantragt, Herrn Gerhard Schöner als Aufsichtsratsmitglied gerichtlich abzuberufen wegen schwerwiegender Verfehlungen.

Über den Antrag vom 20.12.2016 und über den Antrag der Aufsichtsräte wurde bisher noch nicht vom Registergericht München entschieden.

Alle anderen Anträge der Konsortium AG wurden vom Registergericht München abgelehnt.

Auch das OLG hat die Anträge auf Abberufung von Herrn Schöner abgelehnt.

Hierbei hat das OLG München Rechtsgeschichte geschrieben, indem es wie folgt ausführt:

„bb) Auch aus dem Umstand, dass der Antragsgegner nicht an Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat, die nicht am Sitz der Gesellschaft, sondern in Heidenheim stattgefunden haben, ergibt sich kein zur Abberufung des Antragsgegner als Aufsichtsrat führender wichtiger Grund.

Zwar enthält das AktG keine ausdrückliche Regelung darüber, an welchem Ort der Aufsichtsrat einer AG seinen Sitzungen abzuhalten hat. Jedoch folgt daraus, entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nach eigenem Gutdünken einen Versammlungsort bestimmen kann. Vielmehr ist, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, der ordnungsgemäße Versammlungsort grundsätzlich entsprechend § 121 Abs. 5 AktG der Sitz der Gesellschaft, wobei die Räumlichkeiten der Gesellschaft im Fall ihrer Eignung als Versammlungslokal der Wahl angesehen werden. Die Regelung hat den Zweck, auch Aufsichtsratsmitglieder vor einer willkürlichen Wahl des Versammlungsortes und einer daraus folgenden Beeinträchtigung ihres Teilnahmerechts zu schützen. Dieser Gesetzeszweck ist bestimmend für die Frage, wann und in welchem Maße von der Soll-Vorschrift des § 121 Abs. 5 AktG abgewichen werden darf. Das wird immer dann der Fall sein, wenn am Sitz der Gesellschaft kein geeignetes Versammlungslokal vorhanden ist – was hier jedoch nicht zutrifft- oder die Verkehrsverbindung dorthin gestört ist; ggfs. darf aber auch ein Ort gewählt werden, von dem von vornherein feststeht, dass er die Teilnahme nicht erschwert, weil ihn alle

Aufsichtsratsmitglieder leichter als den Sitz der Gesellschaft erreichen können (BGH WM 1985, 567, 568 ZIP 2016, 817 < 819 >).“

Alle namhaften Aktienkommentatoren, wie z.B. im Münchner Kommentar, vertreten eine andere Auffassung.

In § 107 RN 54 AktG im Münchner Kommentar, 4. Auflage wird ausgeführt:

„Zu den Kompetenzen des Vorsitzenden gehört auch die Befugnis, den Sitzungsort festzulegen. Im Allgemeinen wird der Aufsichtsrat zwar am Sitz der Gesellschaft tagen; dem Vorsitzenden bleibt es indes unbenommen, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.“

Im Kommentar Hölters in § 107 AktG RN 33 wird wie folgt ausgeführt:

„Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt auch den Ort, an dem die Sitzung stattfinden soll, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (-> § 110 Rn. 7) Die Sitzungen finden üblicherweise am Sitz der Gesellschaft statt, sie können jedoch an jedem beliebigen Ort im In- und Ausland stattfinden.“

Nach Meinung des Oberlandesgerichts München können somit nur noch Aufsichtsratssitzungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

Ein Weltkonzern wie BMW kann nach Meinung des OLG München somit seine Aufsichtsratssitzungen nur noch am Sitz der Gesellschaft, also in München, stattfinden lassen.

Damit der Beschluss zur Abwahl vom Aufsichtsratsmitglied Schöner vom BGH nicht aufgehoben werden kann, wurde die Zulassung zum BGH verwehrt.

Von der ersten Antragsstellung vom 20.06.2016 bis zur letzten Antragstellung vom 14.06.2018 sind zwei Jahre an Zeit vergangen, ohne dass ein abschließendes Urteil in der Angelegenheit Abberufung Schöner gesprochen wurde.

Am 07.03.2017 sollte in der Aufsichtsratssitzung ein weiterer Vorstand für den Bereich Marketing bestellt werden.

Diese Aufsichtsratssitzung war nicht beschlussfähig, da Herr Schöner sich geweigert hat, an der Beschlussfassung teilzunehmen.

Der neue Vorstand stellte sich den Aufsichtsratsmitgliedern in dieser Sitzung vor.

Nachdem das neue Vorstandsmitglied von der Boykothaltung von Herrn Schöner erfahren hat, teilte es der Gesellschaft mit, dass es nicht als Vorstand für Marketing für die Gesellschaft arbeiten möchte, wenn das Aufsichtsratsmitglied Schöner Aufsichtsratssitzungen boykottiert.

Bis heute war es den Aufsichtsratsmitgliedern nicht möglich, eine beschlussfähige Aufsichtsratssitzung dahingehend durchzuführen, dass Herrn Patrick Kenntner ein Dienstvertrag genehmigt wird.

Der Markt Mittenwald bzw. Herr Gerhard Schöner blockiert die Gesellschaft, wo es nur geht und schädigt die Gesellschaft.

Die Karwendelbahn AG kann sich gegen Anfechtungsklagen des Markt Mittenwalds nur verteidigen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat einen Beschluss hierzu fassen.

Am 27.12.2017 teilte Herr Schöner zu der geplanten Beschlussfassung über die Verteidigung gegen die Anfechtungsklage mit, dass er an einer Sitzung diesbezüglich nicht teilnehmen wird.

Auch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung am 15.09.2017 (TOP 5, TOP 6) und gegen den Beschluss vom 29.03.2018 (Aufsichtsratswahlen) wurde eine Anfechtungsklage vom Markt Mittenwald bei Gericht eingereicht.

Bisher wurde über diese Klagen noch nicht entschieden.

Zwischenzeitlich hat der Bürgermeister Hornsteiner einräumen müssen, dass er in seinem Feldzug gegen die Karwendelbahn AG bereits über 420.000 € an Steuergeldern verschleudert hat.

Bis zum heutigen Tag gehen wir davon aus, dass bereits die Schwelle von 500.000 € überschritten sein müsste.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und keine Einwendungen erhoben. Er hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss mehrheitlich gebilligt, der damit gemäß § 172 AktG festgestellt ist.

Der Bericht des Aufsichtsrats wurde durch mehrheitlichen Beschluss festgestellt.

Heidenheim, 23.10.2018

Der Aufsichtsrat